Gemeinde: Raach am Hochgebirge
Verw. Bezirk: Neunkirchen
Land: Niederösterreich

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates

Am: **28.11.2025**
Beginn: **19.30 Uhr**
Ende: **21.30 Uhr**

Im **Gemeindeamt, Seminarraum 1. Stock**
die Einladung erfolgte durch Kurrende
am: **21.11.2025**

ANWESEND WAREN:

X	Bürgermeister DI Thomas Stranz	X	GR Hannes Zodl
X	GGR Reinhard Kampichler	X	GR Franz Schedl
X	GGR Michael Diewald	X	GR Eva Kandlhofer
X	GGR Herbert Piringer	X	GGR Ing. Johann Wernhart
X	GR Manuel Vollnhofer	X	GR Christian Zörnlaib
X	GR Ingrid Dobler	X	GR Ing. Manfred Rieder
X	GR Manuela Dominik		

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Ulrike Grabner
2. Hannes Haider (FF-Raach) bis 20.00 Uhr
3. Martin Bauer (FF-Raach) bis 20.00 Uhr
4. _____
5. _____
6. _____

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. _____
2. _____

Vorsitzender: Bürgermeister DI Thomas Stranz

DIE SITZUNG WAR:

X öffentlich ☐ nicht öffentlich X beschlussfähig

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Aufhebung der Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen
6. Beschluss der Kanalabgabenordnung 2026 für die Entsorgungsbereiche GAV Aspang-Feistritz und GAV Oberes Schwarzatal (Sonnleiten)
7. Beschluss der Abfallwirtschaftsverordnung
8. Beschluss über Abgaben, Abgabenhebesätze, Dienstpostenplan und Subventionen
9. Beschluss des VA 2026 und MFP 2027-2030
10. Änderung der Satzung des Gemeindeabwasserverbandes Aspang-Feistritz hinsichtlich § 10 Kostenersätze, Absatz 3
11. Darlehensaufnahme des Gemeindeabwasserverbandes Aspang-Feistritz
12. Grundsatzbeschluss über ein Kinderweihnachtsgeld für VB
13. Allfälliges

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Stranz begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des letzten Protokolls

Das Protokoll der öffentlichen Sitzungen vom 03.10.2025 wird einstimmig genehmigt und gefertigt.

3. Bericht des Bürgermeisters

Christbaumspende

Der Gemeindechristbaum wurde heuer von Herrn Hannes Haider gespendet und mit GGR Michael Diewald und Gemeindearbeiter Georg Ehammer vor der Gemeinde aufgestellt. Ein herzliches Dankeschön dafür.

Ankauf HLF-1

Herr OBI Johannes Haider und BI Martin Bauer stellt dem Gemeinderat das neu anzuschaffende Feuerwehrauto HLF 1 (IVECO Daily Kastenwagen) vor:
Im Voranschlag 2026 wurde der Ankauf als Vorhaben angelegt.

Die Kosten von € 360.000 sollen wie folgt aufgeteilt werden:

Feuerwehr Eigenleistung	€ 100.000
Förderung NÖ Landesfeuerwehrverband	€ 68.750
Mwst.- Rückvergütung	€ 41.666
Restfinanzierung Gemeinde ca.	€ 150.000

Wasserrohrbruch auf der Landesstraße

Am 16.11.2025 wurde ein Wasserrohbruch auf der Landestraße in der Nähe von Raach 40 festgestellt. Aufgrund von Gefahr in Verzug wurde noch am selben Tag eine Ersatzwasserversorgung für Raach 54 und Raach 62 hergestellt.
Die Aufgrabungsarbeiten/Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgten über die Firma Pusiol und die Firma Rusaplan.

Kleinrückhaltebecken entlang des Hohlwegs Raach

Entlang des Hohlwegs wurden drei Kleinrückhaltebecken von der Firma Auerböck errichtet.

Breitbandausbaustufe II

Die Bauarbeiten für das Projekt im Wechselland starteten mit einem feierlichen Spatenstich am 25. November 2025 in Trattenbach, jene in der

Semmeringregion folgen im Frühjahr 2026. Die Firma Strabag hat die Ausschreibung für sich entschieden.
Insgesamt betragen die Projektkosten rund 18,5 Millionen Euro, wovon der Bund im Rahmen der BBA2030-/FFG-Förderung 11,99 Millionen Euro übernimmt.
Die Bauarbeiten starten im Jänner und sollen bis Ende April 2026 abgeschlossen sein.

Amtsgebäude

Das Ansuchen um Unterstützung bei der Sanierung des Gemeindeamtes wurde Ende Oktober 2025 an das Amt der NÖ Landesregierung, Frau Landeshauptfrau Mag.a Johanna Mikl-Leitner übersendet.
Bei der Voranschlagsbesprechung wurde uns empfohlen für das Finanzierungsgespräch in St. Pölten auch einen Kostenvoranschlag für einen Neubau mitzunehmen. Dieser wurde vom Architekturbüro Rudischer & Panzenböck ausgearbeitet.

Bericht über die Verwendung der KIP Mittel 2023 und 2025

Verwendung KIP 2023 – Gesamtsumme € 30.864:

Arbeitsprogramm Güterwege Erhaltung 2024	€ 10.000
Erneuerung Schmutzwasserkanal (im Bereich Raach 46)	€ 5.432
VS Otterthal, Innenbeleuchtung LED-Umstellung	€ 10.764
Restbetrag (nicht verwendet)	€ 4.668

-> Auszahlung 2027 € 2.294,03 und 2028 € 2.373,48

Verwendung KIP 2025 – Gesamtsumme € 5.501,41:
Straßenentwässerung im Parkplatzbereich hinter der Feuerwehr (Fa. Pusiol)

Wildbachbegehung

Herr Christoph Hauk, der bisher die Wildbachbegehungen in unserem Gemeindegebiet durchgeführt hat, wird die Tätigkeit in Zukunft nicht mehr übernehmen.
Wer die Aufgabe in Zukunft übernimmt, ist noch ungewiss.

Flächenerhebung Wasser- und Kanalflächen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 3.10.2025 für die Durchführung der Flächenerhebung den Gemeindeabgabenverband Wiener Neustadt und Neunkirchen beauftragt. Letzte Woche wurde uns vom Verband mitgeteilt, dass dies nur mehr für Verbandsgemeinden durchgeführt wird.
Um Verbandsmitglied zu werden, müsste zumindest die Grund- oder Kommunalsteuereinhebung übertragen werden.

4. Bericht des Prüfungsausschusses

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses GR Eva Kandlhofer berichtet über die unangesagte Prüfung der Abgaben am 20.11.2025.
Es wurden keine Mängel festgestellt.

5. Aufhebung der Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen

Sachverhalt:
Der von der letzten Sitzung vertagte TOP soll nochmals behandelt werden.
Bei der Erstellung des Haushaltskonsolidierungskonzepts der Gemeinde Raach werden alle Ausgaben nach Wichtigkeit geordnet.
Die Förderung von € 218 für neue Solar- oder Photovoltaikanlagen ist eine freiwillige Unterstützung der Gemeinde.
Aufgrund der aktuellen budgetären Situation und der Notwendigkeit, nicht zwingend erforderliche Ausgaben zu reduzieren, wird vorgeschlagen, diese Gemeindeförderung ab dem kommenden Haushaltsjahr einzustellen.
Auch das Land NÖ hat seine Programme eingeschränkt und fördert nur noch zu bestimmten Terminen und mit begrenztem Budget.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 19.11.2025 darüber beraten und empfiehlt die Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen aufzuheben.
Der Gemeinderat möge daher die Aufhebung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Beschluss der Kanalabgabenordnung für die Entsorgungsbereiche GAV Aspang-Feistritz und GAV Oberes Schwarzatal (Sonnleiten)

Sachverhalt:
Dem Gemeinderat wurde die Überarbeitung der Kanalabgabenordnungen für die Entsorgungsbereich GAV Aspang-Feistritz und den Entsorgungsbereich Sonnleiten – GAV Oberes Schwarzatal zur Begutachtung per E-Mail am 21.11.2025 übersendet
Die Anpassung dient der Deckung der gestiegenen Betriebs- und Instandhaltungskosten. Die Gebührenberechnung erfolgt auf Grundlage des Betriebsfinanzierungsplans für den Voranschlag 2026.

GEMEINDE RAACH AM HOCHGEBIRGE
Bezirk Neunkirchen, NÖ
2640 Raach am Hochgebirge Nr. 39
Tel.: 02662/43901, Fax: 02662/46297
Mail: gemeinde@raach-hochgebirge.gv.at
Homepage: www.raach.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Raach am Hochgebirge hat in seiner Sitzung am 28.11.2025 beschlossen:

KANALABGABENORDNUNG 2026

der Gemeinde Raach am Hochgebirge
für die Entsorgungsbereiche
GAV Aspang-Felstritz und GAV Oberes Schwarzatal (Sonnleiten)

§ 1

In der Gemeinde Raach am Hochgebirge werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen **Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 20,70** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.851.306 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 6.877 lfm zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an die Umgestaltung in einen öffentlichen **Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 3,90** festgesetzt.

§ 6
Kanalbenützungsgebühren

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung und für die Benützung des Regenwasserkanals folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Schmutzwasserkanal:	**€ 3,00**
b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	**€ 3,00**

§ 7
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf das Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 325.465 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 4.105 lfm zugrundegelegt.

§ 3
Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgeselz 1977 **80 %** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

§ 4
Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 5
Sonderabgaben

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister
DI Thomas Stranz

Angeschlagen am: 01.12.2025
Abgenommen am: 16.12.2025

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die vorgelegte Kanalabgabenordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Beschluss der Abfallwirtschaftsverordnung

Sachverhalt:
Dem Gemeinderat wurde die Überarbeitung der Abfallwirtschaftsverordnung zur Begutachtung per E-Mail am 21.11.2025 übersendet.
Die Anpassung dient der Deckung der gestiegenen Betriebs- und Instandhaltungskosten. Die Gebührenberechnung erfolgt auf Grundlage des Betriebsfinanzierungsplans für den Voranschlag 2026.

GEMEINDE RAACH AM HOCHGEBIRGE
Bezirk Neunkirchen, NÖ

2640 Raach am Hochgebirge Nr. 39
Tel.: 02662/43901, Fax: 02662/46297
Mail: gemeinde@raach-hochgebirge.gv.at
Homepage: www.raach.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Raach am Hochgebirge hat in seiner Sitzung am 28.11.2025 Grund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 beschlossen:

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 1
Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

In der Gemeinde Raach am Hochgebirge werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

a) Abfallwirtschaftsgebühren
b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2
Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Raach am Hochgebirge.

§ 3
Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4
Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Behältnissen und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll
2. Kompostierbaren Abfällen
3. Altstoffe und Verpackungsmaterial (Papier, Kartonagen, Glas, Kunststoff, ...)
4. Sperrmüll

zu sammeln.

(2) **Restmüll** ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.
Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr.
Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

(3) **Kompostierbarer (biogener) Abfall** ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.
Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung an der Anfallstelle durchführt.
Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

(4) **Altpapier** ist in der zur Verfügung gestellten Papiertonne (Deckelfarbe rot) mit einem Volumen von 240 Liter, 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.
Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(5) **Leicht- und Metallverpackungen (gelber Sack)** sind in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 Liter, 1.100 Liter bzw. gelben Säcken zu 110 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.
Metall wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(6) **Altglas** ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).
Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(7) **Sperrmüll** wird gegen Voranmeldung von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Alt- bzw. Wertstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).
Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5
Durchführung der Abfuhr

(1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.

(2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die vom Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

(3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

(4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen bzw. der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.

(5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.

(6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 25,0 % der Abfallwirtschaftsgebühr

§ 8
Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9
Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt Raach am Hochgebirge abzugeben.

§ 10
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11
Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnungen verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Bürgermeister
DI Thomas Stranz

Angeschlagen am: 01.12.2025
Abgenommen am: 16.12.2025

§ 6
Abfuhrplan

(1) Im Pflichtbereich werden
12 Einsammlungen von Restmüll
6 Einsammlungen von Altpapier
16 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
durchgeführt.
Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

(2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

§ 7
Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil.
Der Bereitstellungsbetrag beträgt € 50,00 je Wohnung.

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) Für die Abfuhr von **Restmüll**:

für einen Müllbehälter	von 60 Liter	€ 6,00
für einen Müllbehälter	von 120 Liter	€ 10,00
für einen Müllbehälter	von 240 Liter	€ 13,00
für einen Müllbehälter	von 1.100 Liter	€ 52,00

b) Für die Abfuhr von **kompostierbaren Abfällen**:

für einen Müllbehälter	von 120 Liter	€ 3,50

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die vorgelegte Abfallwirtschaftsverordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Beschluss über Abgaben, Abgabenhebesätze, Dienstpostenplan und Subventionen

Sachverhalt:
Dem Gemeinderat wurde die Information über die Abgaben und die Abgabenhebesätze des Voranschlags 2026 per E-Mail am 21.11.2025 übersendet. Weiters wurde der Dienstpostenplan (Bestandteil des Voranschlags 2026) und nachfolgende Subventionen übersendet:

- Elternverein der VS Otterthal € 25 pro Kind
- Elternverein MS Kirchberg € 25 pro Kind
- Zivilschutzverband € 0,18 pro Einwohner
- Tierschutzverein € 0,10 pro Einwohner

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde einen Kassenkredit aufnehmen. Dieser entspricht 12% vom Ergebnishaushalt.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die vorgelegten Abgaben und die Abgabenhebesätze des Voranschlags 2026, einen Kassenkredit von 12% vom Ergebnishaushalt und den Dienstpostenplan sowie oben genannte Subventionen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Beschluss des VA 2026 und MFP 2027-2030

Sachverhalt:
Dem Gemeinderat wurde der Voranschlag 2026 per E-Mail am 21.11.2025 übersendet. Der Mittelfristige Finanzplan (MFP) für die Jahre 2027 bis 2030 ist Bestandteil des Voranschlags 2026.
Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen eingegangen.
Hinweis: Es werden Bedarfszuweisungen zur Liquiditätsstärkung (KG 871100) beantragt. Diese sind im VA „enthaltenen Bedarfszuweisungen zur Liquiditätsstärkung" sowie den „tatsächlichen Liquiditätsbedarf" gemäß Information 1 des Haushaltspotentiales ausgewiesen.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge den vorgelegten Voranschlag 2026 sowie den MFP 2027-2030 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Änderung der Satzung des Gemeindeabwasserverbandes Aspang-Feistritz hinsichtlich § 10 Kostenersätze, Absatz 3

Sachverhalt:
Alle fünf Jahre ist eine Aktualisierung der Einwohnergleichwerte erforderlich, aus der sich ein neuer Aufteilungsschlüssel ergibt:

§10 Kostenersätze
(3) Die jährlichen Betriebskosten und der Verwaltungsaufwand werden nach Maßgabe der in die Verbandsanlage eingebrachten Einwohnergleichwerte nach folgenden Prozentsätzen aufgeteilt:

Einwohnergleichwerte Berechnung	
Aspang-Markt	22,05 % (entspricht 3527 EGW)
Aspangberg-St. Peter	13,98 % (entspricht 2237 EGW)
Feistritz am Wechsel	10,32 % (entspricht 1652 EGW)
Kirchberg am Wechsel	26,33 % (entspricht 4213 EGW)
Otterthal	7,33 % (entspricht 1173 EGW)
Trattenbach	7,56 % (entspricht 1209 EGW)
Raach am Hochgebirge	3,83 % (entspricht 612 EGW)
St. Corona am Wechsel	8,60 % (entspricht 1376 EGW)

Zu den Betriebskosten zählen auch der Aufwand für die Abwasserreinigungsanlage und Sammelkanäle hinsichtlich Betrieb, Instandhaltung und Wartung, sowie die Bildung von Erneuerungsrücklagen.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die Änderung der Satzung des Gemeindeabwasserverbandes Aspang-Feistritz hinsichtlich § 10 Kostenersätze, Absatz 3 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Darlehensaufnahme des Gemeindeabwasserverbandes Aspang-Feistritz

Sachverhalt:
Für die Umsetzung der notwendigen Re-Investitionen in Höhe von € 2.000.000 und die damit verbundene Übernahme des anteiligen Schuldendienstes nach dem Aufteilungsschlüssel gemäß Satzung § 10 bedarf es der Zustimmung der Gemeinde Raach.

Die Bedeckung dieses neuen Schuldendienstes erfolgt unter Berücksichtigung von kostendeckenden Gebühren im Bereich Abwasserbeseitigung der Gemeinde Raach am Hochgebirge.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme des Gemeindeabwasserverbandes Aspang-Feistritz für die Re-Investitionen in Höhe von € 2.000.000 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Grundsatzbeschluss über ein Kinderweihnachtsgeld für VB

Sachverhalt:
Das Kinderweihnachtsgeld ist eine seit Jahrzehnten gewährte außerordentliche Sozialleistung des Landes Niederösterreich, die anlässlich des Weihnachtsfestes an NÖ Landesbedienstete ausbezahlt wird.
Die außerordentliche Zuwendung beträgt für 2025:

für das 1. Kind	€ 195,00
für das 2. Kind	€ 231,00

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss für die Gewährung des Kinderweihnachtsgeldes entsprechend der Vorgaben der NÖ Landesregierung bis auf Widerruf beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Allfälliges

GR Schedl

Informiert über die Erneuerbare Energie Gemeinschaft Oberes Schwarzatal. Alle, die Strom verbrauchen oder erneuerbaren Strom produzieren können der EEG beitreten z.B. Privatpersonen, kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) und öffentliche Stellen.
Merkt an, dass der Einlauf des Regenwasserschachts beim Tennisplatz verlegt ist.

Das Protokoll wurde in der Sitzung am:

☐ genehmigt ☐ abgeändert ☐ nicht genehmigt

GEMEINDE RAACH AM HOCHGEBIRGE ★ BEZIRK NEUNKIRCHEN

(Bürgermeister) (SchriftführerIn)

(Vizebürgermeister) (GGR) (GGR) (GGR)

(Gemeinderat) (Gemeinderat) (Gemeinderat) (Gemeinderat)

(Gemeinderat) (Gemeinderat) (Gemeinderat) (Gemeinderat)